

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

27.01.1961

**Geschäftszahl**

1511/60

**Rechtssatz**

Treten in einem forstwirtschaftlichen Nachhaltsbetrieb außerordentliche Waldnutzungen nicht in der Form von Kalamitätsnutzungen, sondern als einfache Überhiebe auf, dann sind bei der Ermittlung des auf sie entfallenden Anteils vom Gesamtgewinn nicht nur die unmittelbar mit der außerordentlichen Waldnutzung zusammenhängenden Betriebskosten, sondern auch die anteilmäßig auf sie entfallenden allgemeinen Unkosten abzuziehen.